Verjährungseinwand der Kirche ist befremdlich

Schadenersatz. Wenn die Kirche Opfer von sexuellem Missbrauch durch Priester entschädigen will, sollte sie sich nicht auf Verjährung berufen.

Die katholische Kirche legt an sich selbst offenbar weniger strenge moralische Ansprüche als der Anwaltsstand.

[APA/Georg Hochmuth]

VON MAX LEITNER

Wien. Kirchliche Rechtsträger berufen sich in Schadenersatzprozessen wegen sexuellen Missbrauchs durch ihre Priester regelmäßig auf die Verjährung. Paul Wuthe, der Mediensprecher der Österreichischen Bischofskonferenz, sieht in der Geltendmachung des Verjährungseinwands „nichts Unmoralisches“ (Ö1-Mittagsjournal vom 2. März). Dem sei widersprochen.

Schuld und Haftung getrennt

Die zivilrechtliche Verjährung ist ein seltsames Rechtsinstitut: Sie befreit den Schuldner nicht von seiner Schuld, sondern lediglich von seiner Haftung. Schuld und Haftung – im modernen Rechtsdenken stets eine Einheit – fallen hier also merkwürdigerweise auseinander. Eine verjährte Schuld kann wirksam erfüllt werden und kann nicht wegen ihrer Rechtsgrundlosigkeit wieder zurückverlangt werden. Das Ergebnis, also dass jemand schuldet, aber bloß wegen Zeitablaufs nicht verhalten werden kann, seine Schuld zu begleichen, steht zu den gängigen Gerechtigkeitsvorstellungen in einem gewissen Spannungsverhältnis. Besonderes Unbehagen stellt sich bei der Verjährung von Missbrauchsfällen ein.

Die Verjährung findet jedenfalls nicht von Amts wegen durch das Zivilgericht Beachtung, sondern muss vom beklagten Schuldner vorgebracht werden. Man geht (zumindest ursprünglich) davon aus, dass ein Gentleman seine Schuld begleicht, auch wenn diese verjährt sein sollte. Dem auf Anstand und Ruf bedachten Beklagten soll nicht die Möglichkeit genommen werden zu zeigen, dass die Schuld gar nicht besteht; er soll sich nicht gefallen lassen müssen, dass das Gericht die Klage nur wegen der Verjährung abweist. Ein Rechtsanwalt darf sich nach seinem Standesrecht in eigenen Angelegenheiten nicht auf die Verjährung berufen: Wenn er schuldet, soll er auch zahlen. Vor diesem Hintergrund wirkt es merkwürdig, dass kirchliche Einrichtungen auf die odiöse Einrede der Verjährung zurückgreifen. Die katholische Kirche legt an sich selbst offenbar weniger strenge moralische Ansprüche als der Anwaltsstand.

Eigene Sicht der Wahrheit

Im persönlichen Gespräch wurde mir von kirchlicher Seite folgende Rechtfertigung ihres Vorgehens zugetragen: Die Kirche prüfe intern, ob ein Missbrauchsfall vorliegt, und entschädige das Opfer gegebenenfalls auch nach Ablauf der Verjährungsfrist. Ergebe die interne Prüfung allerdings, dass kein Anspruch zusteht, mache man alle zur Verfügung stehenden Verteidigungsmittel geltend, um ein Fehlurteil in der Sache zu verhindern. Die Kirche scheint sich also in Wahrheitsfragen ganz allgemein für kompetenter zu halten als das staatliche Gericht.

Von einem Aufeinanderprallen von religiösen und juristischen Wahrheitsvorstellungen berichtet schon Joh 18,38: Christus erklärt Pontius Pilatus, er sei gekommen, um für die Wahrheit Zeugnis abzulegen. Der am römischen Recht geschulte Pontius Pilatus repliziert mit der Abgeklärtheit eines höheren Beamten mit der berühmten Frage: „Was ist Wahrheit?“

Es ist nachvollziehbar, dass die katholische Kirche in religiösen Fragen mit einem Wahrheitsanspruch auftritt. Zur Wahrheitsfindung in juristischen Auseinandersetzungen stellt aber der Rechtsstaat mit dem kontradiktorischen Verfahren vor einem unabhängigen Richter das adäquate Verfahren zur Verfügung. Zur Prüfung eines Schadenersatzanspruchs ist das staatliche Gericht mit seinem Verfahren nach der Zivilprozessordnung jedenfalls besser geeignet als Klasnic-Kommission und Bischofskonferenz.

Juristisch zulässig

Verfolgt die Kirche das Ziel, dass die Opfer des sexuellen Missbrauchs durch ihre Priester angemessen entschädigt werden, darf sie sich nicht auf die Verjährung berufen. Juristisch steht es ihr naturgemäß zu, die Verjährung einzuwenden. Dass die katholische Kirche, die von ihren Gläubigen weit mehr als die Einhaltung rechtlicher Normen verlangt, darin „nichts Unmoralisches“ erkennen kann, löst Befremden aus.

Max Leitner ist Professor für Zivilrecht an der Sigmund Freud Privatuniversität und Rechtsanwalt in der Kanzlei Leitner & Häusler.